

**Genehmigungsantrag
für den Betrieb
einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung in der Humanmedizin
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

**Anzeige für den Betrieb einer
integrierten Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle
gemäß § 19 Absatz 1 StrlSchG**

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Hinweis:

Bitte beachten Sie ergänzend zu dem Antragsformular die Merkpostenliste zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG für medizinische Linearbeschleuniger z. B. auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg.

1 Angaben zur Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einzelpraxis | <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) | |
| <input type="checkbox"/> Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) | <input type="checkbox"/> Krankenhaus |
| <input type="checkbox"/> Praxisklinik | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

1.3 Rechtsform

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (AG) |
| <input type="checkbox"/> Partnerschaftsgesellschaft (PartG) | <input type="checkbox"/> Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) |
| <input type="checkbox"/> gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) | |
| <input type="checkbox"/> Anstalt öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

2. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zur / zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber die / der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z. B. dann vor, wenn alle Teilhaber / innen einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 in allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortliche ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular in der Anlage.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zum Antragssteller:

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) verwenden eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (z. B. Linearbeschleuniger). Strahlenschutzverantwortliche ist die GmbH. Eine laut dem Handelsregister zur Vertretung berechnigte Person kann die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z. B. die medizinische Direktorin oder der kaufmännische Direktor sein. Dem zuständigen Regierungspräsidium ist mitzuteilen, welche der beiden Person die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung wird in einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärztinnen als Gesellschafterinnen der GbR betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, welche Ärztin die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Berufsausübungsgemeinschaft erhält eine auf die GbR ausstellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR: Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

2.4 Sofern vorhanden: Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r erforderlich ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.5 Nutzung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Ein/e Strahlenschutzverantwortliche/r hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder eine Einrichtung als Strahlenschutzverantwortliche/r mit offenen radioaktiven Stoffen umgeht. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortliche/r eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche weiteren Einrichtungen oder einrichtungsfremden Personen (Strahlenschutzverantwortliche) betreiben die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung noch eigenverantwortlich? (jeweils Name und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Die Antragstellerin / Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

3. **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Expertinnen und Medizinphysik-Experten**

3.1 **Angaben über die / den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person der / des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt und / oder diese Person nicht auf dem Betriebsgelände anwesend ist (z. B. Bestellung als Strahlenschutzbeauftragter bei Urlaubsvertretung oder für einen weiteren Standort).

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 3

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über die Medizinphysik-Expertinnen und die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, **eine Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten (MPE) zur engen Mitarbeit** hinzugezogen werden können und dass MPE gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StrlSchG in ausreichender Anzahl als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind. Bei dem Vorhandensein von mehreren MPE, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle MPE zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Stellenanteil in Prozent	

Zur / Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Hier sind alle Personen anzugeben, die an der Behandlung mit dem Beschleuniger beteiligt sind (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation, Bestrahlungsplanung etc.) d.h. ggf. angestellte Ärztinnen und Ärzte und Personen, die die technische Durchführung vornehmen z. B. medizinische Technologinnen und Technologen in der Medizin oder medizinische Fachangestellte. (Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z. B. Ärztin, Arzt, MTR, MFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
					und Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)		

5 Angaben zur Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

5.1 Beschreibung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung / Geräte name	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Adresse	Stockwerk	Raum / Räume
<input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> mobil		

5.1.3 Geräte- und Verwendungsart

<input type="checkbox"/> Teletherapie	<input type="checkbox"/> Tomotherapie	<input type="checkbox"/> Intraoperative Strahlentherapie
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		

5.1.4 Integrierte Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle

<input type="checkbox"/> Es ist keine Röntgeneinrichtung an der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung integriert
<input type="checkbox"/> Hiermit wird der Betrieb einer integrierten Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle (Cone-Beam-CT) nach § 19 Absatz 1 StrlSchG angezeigt

Betriebsübliche Bezeichnung / Geräte name	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

Hinweis: Für diese integrierte Röntgeneinrichtung wird ein separater, gebührenpflichtiger Bescheid zur Bestätigung der Anzeige erstellt. Die Anzeige des Betriebs der Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 StrlSchG kann mit diesem Formular erfolgen.

5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als ein Jahr zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

Integrierte Röntgeneinrichtung zur Lagekontrolle

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung.

Wurde die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

6 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

6.1 Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Allgemeines

- Sicherheitsbericht** zu Genehmigungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG gemäß § 16 StrlSchG i.V.m. Anlage 2 Teil A Nummer 1 StrlSchG

Hinweis: Der Sicherheitsbericht gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 1 StrlSchV ist unter Zugrundelegung der „Merkposten zu Antragsunterlagen in den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ zu erstellen. Sie finden ein Muster auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg.

- Stellungnahme einer Sachverständigen / eines Sachverständigen** zur Überprüfung der Auslegung der **baulichen Strahlenschutzmaßnahmen** einschließlich eines **Strahlenschutzplans**

- Bericht einer Sachverständigen / eines Sachverständigen zur Prüfung im Zuge der Inbetriebnahme** gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a StrlSchG (Inbetriebnahmeprüfung; ggf. nachreichen)

Hinweis: Der Bericht der Sachverständigen / des Sachverständigen wird direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Bescheinigung und Prüfbericht einer Sachverständigen / eines Sachverständigen** zur Prüfung der integrierten **Röntgeneinrichtung** zur Lagekontrolle (ggf. nachreichen)

Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden von der / vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Strahlenschutzanweisung** gemäß § 45 StrlSchV

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Bestrahlungsraumes, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten

- Angaben zur Zweckbestimmung** der Anlage, die es ermöglichen zu prüfen, ob das Medizinprodukt für die vorgesehene Anwendung geeignet ist (Konformitätserklärung)

- Technische Unterlagen zum **Personenschutzsystem**

- ggf. technische Unterlagen zum **Patientenverifikationssystem**

- ggf. technische Unterlagen zur **Raumlufttechnischen Anlage**

- Nachweis für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (**Deckungsvorsorge-Nachweis**) gemäß § 13 Absatz 2 StrlSchG (ggf. nachreichen)

- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

6.2 Strahlenschutzverantwortliche/r bzw. Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine Ärztin oder Arzt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG) (siehe Formular in der Anlage)

Weitere vertretungsberechtigte Person / en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

6.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum / zur Strahlenschutzbevollmächtigten** durch die Vertretungsberechtigte / den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

6.4 sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie des **Bestellungsschreibens zur / zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

6.5 Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte (MPE)

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für MPE ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

MPE ist zur / zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt

- Kopie des Bestellungsschreibens zur / zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

6.6 sofern vorhanden: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird die Genehmigung für den Betrieb der o.g. Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung beantragt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des
Strahlenschutzverantwortlichen, der / des
Vertretungsberechtigten bzw. der / des
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Es kann zunächst der Betrieb ohne Anwendung am Menschen beantragt werden, um die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zum Zwecke der Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes und der Qualitätssicherung in Betrieb zu nehmen (Probegenehmigung) und anschließend der Betrieb mit Anwendung am Menschen.

In jedem Fall ist ein Sicherheitsbericht z. B. anhand der auf der Webseite der Strahlenschutzreferate der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg zu erhaltenden Merkpostenliste zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG für medizinische Linearbeschleuniger zu erstellen. Dieses Antragsformular allein ist zur Bearbeitung des Genehmigungsantrags nicht ausreichend.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen und dessen Ende unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Expertinnen oder Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt im Fall von mehreren vertretungsberechtigten Personen